

Die Horwer Gewässer erhalten ihren Raum



Er könnte auch einmal überborden: Der Dorfbach bei niedrigem Wasserstand.

Wasser braucht Platz. Deshalb wird in Horw entlang der Bäche und des Sees der sogenannte Gewässerraum festgelegt. Das dient dem Hochwasserschutz und der Naturvielfalt.

Vielerorts sind die Gewässer der Schweiz verbaut, begradigt oder eingedolt. So gewann man einst Kultur- und Siedlungsland, über Jahrzehnte hinweg war der Preis der grosse Verlust ökologischer Vielfalt. Darüber hinaus sind eingeebnete Gewässer wenig attraktiv für die Freizeitnutzung und beeinträchtigen das Landschaftsbild.

Mit Gewässerräumen gewährt man dem Wasser und dem dazugehörigen Umfeld ihren Platz in der Ortsplanung. Damit werden das Siedlungsgebiet vor Hochwasser geschützt und ein wichtiger Beitrag zum Gewässer- und Landschaftsschutz geleistet.

Darüber hinaus wird der Raum gesichert, damit die Fliessgewässer in Zukunft wieder naturnäher werden können.

Horw erledigt seine Aufgaben

Im Jahr 2011 hat der Bund die Gewässerschutzgesetzgebung revidiert und die Kantone dazu verpflichtet, bis Ende 2018 den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen und in der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. In Horw wird der Gewässerraum bei der Teilrevision der Ortsplanung erstmalig ausgeschieden.

Was ändert sich?

Der Gewässerraum ist ein Korridor, der aus dem Lauf des Gewässers sowie einem Landstreifen entlang beider Ufer besteht. Er ist abhängig von der Breite des Bachs oder

Flusses. Betroffen von den Änderungen in Horw sind die kleinen Gewässer der Halbinsel und an den Hängen des Pilatus sowie der Dorf- und der Steinibach.

Innerhalb der Bauzone wird der Gewässerraum als «überlagernde Grünzone» ausgeschieden. Die Folgen sind rechnerisch: Bei einer Parzelle wird jener Teil, der sich im Gewässerraum befindet, weiterhin für die zugelassene Ausnutzung mit eingerechnet. Die Bauten und Anlagen – so die Einschränkung – dürfen nicht im Gewässerraum zu stehen kommen. Ausserhalb der Bauzone erfolgt die Ausscheidung des Gewässerraums als «Freihaltezone», es ist nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Die aktuell geltenden Übergangsbestimmungen des Kantons sind deutlich einschränkender als die künftig ausgeschiedenen Gewässerräume nach Abschluss der Teilrevision der Horwer Ortsplanung.

Was bleibt weiterhin möglich?

Im Gewässerraum sind öffentliche Anlagen oder standortgebundene Nutzungen weiterhin möglich. Dies kann die Energiegewinnung betreffen oder wassergebundene Nutzungen, bei denen ein öffentliches Interesse besteht. Bei Bauten, die bereits bestehen und sich nun in der Zone des Gewässerraums befinden, gilt die Bestandesgarantie. Ausserhalb der Siedlung fallen bei eingedolten Gewässern die Bewirtschaftungseinschränkungen weg.

Was gilt am Vierwaldstättersee?

Entlang des Vierwaldstättersees wird ein Gewässerraum von 15 Metern ab der Uferlinie ausgeschieden, der je nach lokaler Gegebenheit geringfügig angepasst wird. In diesem Gewässerraum am See gelten dieselben Bestimmungen wie beim Gewässerraum der Fliessgewässer.

- Alle Informationen zur Teilrevision der Ortsplanung: ortsplanung-horw.ch

**Bewerten – Beraten – Vermarkten
auf höchstem Niveau.**



Kontaktieren Sie uns
info-luzern@remax.ch
+41 41 429 60 00

RE/MAX Immobilien
Luzern
Pilatusstrasse 34
6003 Luzern

RE/MAX
Immobilien

Wie geht es weiter?

- Herbst 2021: Öffentliche Mitwirkung und kantonale Vorprüfung Teilrevision Nutzungsplanung
- Sommer 2022: Öffentliche Auflage
- Frühling 2023: Gemeindliche Volksabstimmung